



Alfried Krupp Krankenhaus

## **Feststellung der Einwilligungsfähigkeit bei Menschen mit Demenz – Empfehlungen für Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus**

**Prof. Rolf Diehl, Klinik für Neurologie**

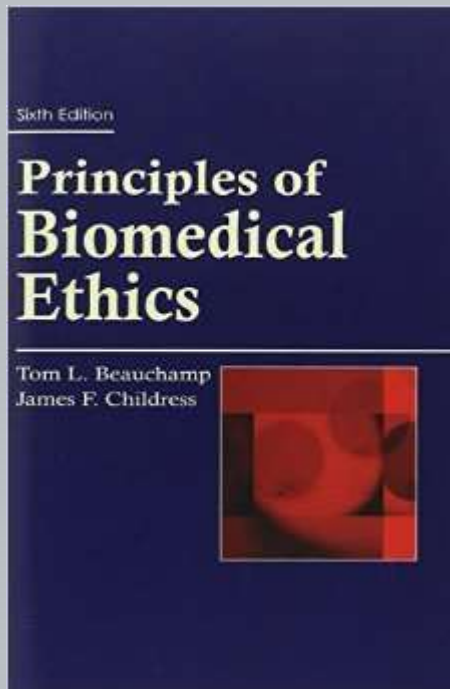
**5. Tagung „Menschen mit Demenz im Akutkrankenhaus“**

**Kompetenzzentrum**  
**DEMENZ**  
für das Land Brandenburg





## Vier-Prinzipien-Modell von Beauchamp und Childress



### **Respekt vor der Autonomie des Patienten (respect for autonomy)**

Das Autonomieprinzip gesteht jeder Person Entscheidungsfreiheit und das Recht auf Förderung der Entscheidungsfähigkeit zu.

### **Nicht-Schaden (nonmaleficence)**

Das Prinzip der Schadensvermeidung fordert, schädliche Eingriffe zu unterlassen.

### **Fürsorge, Hilfeleistung (beneficence)**

Das Prinzip der Fürsorge verpflichtet den Behandler zu aktivem Handeln, das das Wohl des Patienten fördert und ihm nützt.

### **Gleichheit und Gerechtigkeit (justice)**

Das Prinzip der Gerechtigkeit fordert eine faire Verteilung von Gesundheitsleistungen.



# Patientenautonomie



= Menschenrecht

Aber manche Menschen (z.B. bei schwerer Demenz, im Koma oder Delir) können ihre Autonomie nicht wahrnehmen

=>

- Patientenverfügung
- Bezeugte verbale Äußerungen
- Mutmaßlicher Patientenwille



# Freier vs. Natürlicher Wille



## Freier Wille

- Es besteht Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit bzgl. einer vorgeschlagenen Therapie
- Patient kann also seine Autonomie wahrnehmen

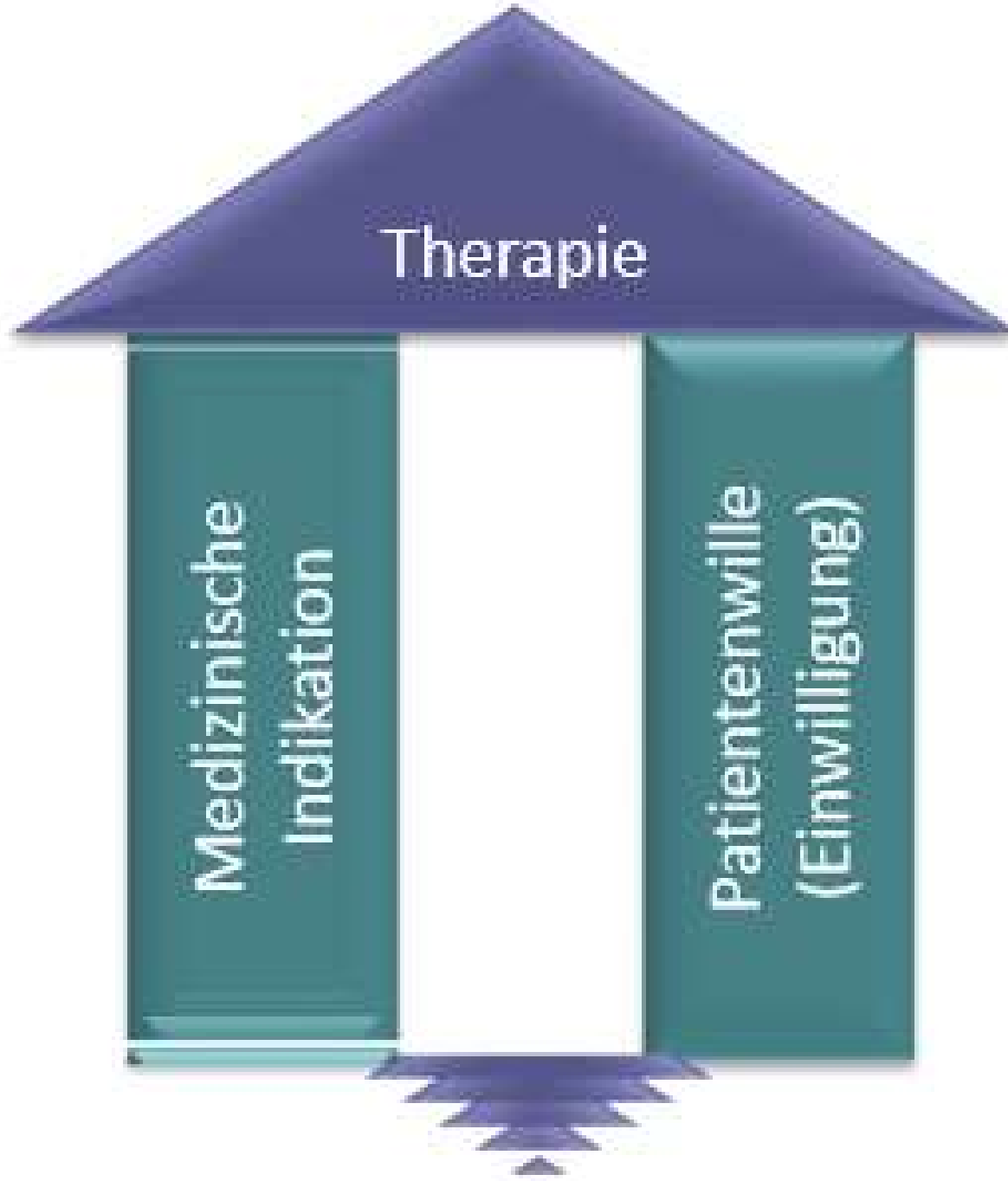
## Natürlicher Wille

- Bei fehlender Einsichtsfähigkeit bildet sich der Wille auf irrationalen Wege
- Autonomie kann nicht wahrgenommen werden



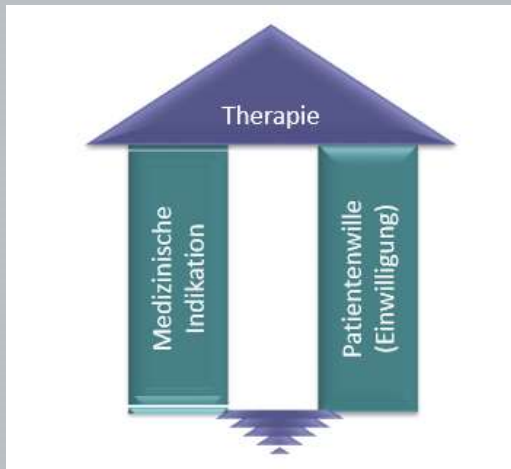
## Relevante Gesetze

- Grundgesetz Artikel 1 und 2 (Menschenrechte)
- BGB § 630 (Patientenrechtegesetz)
- BGB § 1901 (Patientenverfügungsgesetz)
- BGB § 1904 (Genehmigung durch das Gericht)
- BGB § 1906a (Zwangsmaßnahmen)
- BGB § 104 (Geschäftsunfähigkeit)
- Rechtsprechung (Einwilligungsunfähigkeit)
- StGB § 223 (Körperverletzung)
- StGB § 34 (Rechtfertigender Notstand)





# Die Medizinische Indikation



= ärztliche Entscheidung über die Sinnhaftigkeit einer medizinischen Maßnahme

Es liegt dann eine medizinische Indikation für eine Maßnahme vor, wenn zwei Fragen positiv beantwortet werden können

1. Welches Therapieziel strebe ich mit dieser Maßnahme an?
2. Ist die geplante Maßnahme geeignet, das Therapieziel zu erreichen?

**Aber keine Therapie ohne die Einwilligung des Patienten!**



Alfried Krupp Krankenhaus

Die Therapiezielbestimmung richtet sich nicht nur nach medizinischen Aspekten, sondern muss die gesamte Lebenswirklichkeit des Patienten einbeziehen



z.B. elektive Hüft-TEP bei schwer dementem Patienten

- Hilfe ich dem Patienten damit wirklich?
- Besteht gute Aussicht, dass sich seine Lebensqualität damit verbessert?
- Oder schade ich ihm mehr, als dass ich ihm helfe? (erhöhtes Delir- und Infektrisiko)
- Patient muss wochenlang in Klinik oder Rehaklinik liegen
- Wäre gute Schmerztherapie nicht die bessere Alternative?







Alfried Krupp Krankenhaus

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland



## Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt

**Würde bedeutet, dass jeder Mensch Träger von Menschenrechten ist.**



Alfried Krupp Krankenhaus

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland



## Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die *freie Entfaltung seiner Persönlichkeit*, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

**-> Autonomieprinzip**

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und *körperliche Unversehrtheit*.

**-> ein chirurgischer Eingriff bedeutet zunächst einmal eine Körperverletzung**



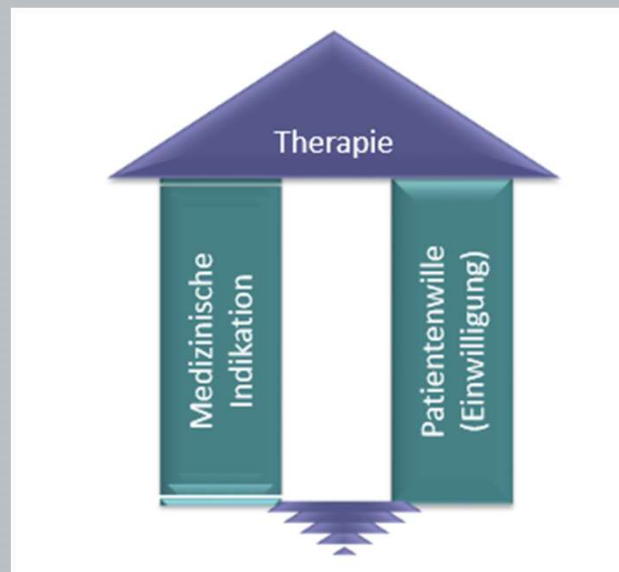
Alfried Krupp Krankenhaus

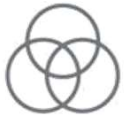
# § 223 StGB

## Körperverletzung



(1) Wer eine andere Person **körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.





# Kein Eingriff ohne Einwilligung!



Der Tatbestand der Körperverletzung entfällt, wenn eine informierte Einwilligung des Patienten vorliegt „**informed consent**“

## **Ausnahme:**

- **Notfall! Hier darf (und muss) der Arzt, um Schaden vom Patienten abzuwenden, ohne Einwilligung handeln (unterlassene Hilfeleistung).**
- **Es sei denn, ein bekannter vorausverfügter Wille schließt eine Einwilligung aus (z.B. Patient hat DNR-Verfügung gemacht)**



Alfried Krupp Krankenhaus

# § 630e BGB

## Aufklärungspflichten



(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere **Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme** sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und **Erfolgsaussichten** im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie.

Bei der Aufklärung ist auch auf **Alternativen zur Maßnahme** hinzuweisen (...).

(2) Die Aufklärung muss (...) für den Patienten **verständlich** sein



Alfried Krupp Krankenhaus

## § 630d Einwilligung



(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, **ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen.** Ist der Patient **einwilligungsunfähig**, ist die Einwilligung eines hierzu **Berechtigten** einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt.



Alfried Krupp Krankenhaus

# Einwilligungsunfähigkeit (Rechtsprechung)

Einwilligungsunfähig (bzgl. einer Therapie) ist, wer

- Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der vorgeschlagenen **ärztlichen Maßnahme nicht erfassen kann** und deshalb diesbezüglich nicht zur freien Willensbildung fähig ist.

Wer geschäftsunfähig ist, kann durchaus einwilligungsfähig für eine bestimmte medizinische Behandlungsmaßnahme sein. Auch bei bestehender gesetzlicher Betreuung für Gesundheitsfragen kann Einwilligungsfähigkeit (z.B. für eine Gallen-OP) bestehen.

**Jeder Arzt ist verpflichtet, die Einwilligungsfähigkeit seiner Patienten zu prüfen!**



## Geschäftsunfähigkeit ( § 104 BGB)

Geschäftsunfähig ist, wer

- sich nicht nur vorübergehend im Zustand krankhafter Geistestätigkeit befindet, der
- die freie Willensbestimmung ausschließt

Wer geschäftsunfähig ist, kann keine Verträge schließen, keine Vollmachten ausstellen, keine gültige Patientenverfügung erstellen.

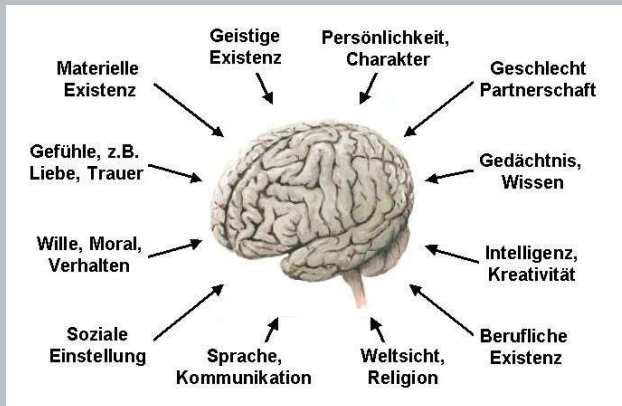
**Es ist nicht Aufgabe des Chirurgen, die Geschäftsunfähigkeit festzustellen; ggf. ist ein Neurologe, ein Psychiater oder ein Neuropsychologe hinzuzuziehen.**





Alfried Krupp Krankenhaus

# Neurokognitive Basiskapazitäten für die Einwilligungsfähigkeit



- **Aufmerksamkeit** und Arbeitsgedächtnis (Informationsaufnahme)
- **Langzeitgedächtnis** (Informationsspeicherung)
- **Denkfähigkeit** (Zusammenhänge erkennen)
- **Exekutive Funktionen** (Fähigkeit zur Entscheidungsfindung und Handlungsplanung)



Alfried Krupp Krankenhaus

# Erkrankungen, die die Einwilligungsfähigkeit begrenzen

- Koma, Sopor oder Minimalbewusstsein
- Demenz
- Delir
- Korsakow-Syndrom
- Wahnhafte Störungen
- Manie
- Depressiver oder psychotischer Stupor
- Geistige Entwicklungsstörungen
- Drogenrausch und Medikamentenintoxikation



Alfried Krupp Krankenhaus

# Aufklärungsgespräch

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

**Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zu  
Patientenverfügungen und anderen vorsorglichen Willensbekundungen  
bei Patienten mit einer Demenzerkrankung**

(Stand: 16.03.2018)



Alfried Krupp Krankenhaus

# Regeln für das ärztliche Aufklärungsgespräch mit Demenzerkrankten

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zu  
Patientenverfügungen und anderen vorsorglichen Willensbekundungen  
bei Patienten mit einer Demenzerkrankung

(Stand: 16.03.2018)

- Mit dem Patienten sprechen bzw. den **Patienten in das Gespräch einbeziehen** (...);
- **biographische Kenntnisse** über den Patienten mitbringen;
- **persönliches Interesse** und persönliche Nähe vermitteln, auch (insbesondere) durch **Körpersprache**;
- **respektvolles Verhalten** zeigen (...);
- Ansprache von vorn, langsam und klar sprechen, **Blickkontakt** (...);



Alfried Krupp Krankenhaus

# Regeln für das ärztliche Aufklärungsgespräch mit Demenzerkrankten

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zu  
Patientenverfügungen und anderen vorsorglichen Willensbekundungen  
bei Patienten mit einer Demenzerkrankung

(Stand: 16.03.2018)

- **Seh- und Hörhilfen** nutzen (...);
- **kurze Sätze** mit jeweils einem klaren und einfachen Sachverhalt formulieren;
- die **Sprache des Patienten** sprechen (...), möglichst wenig abstrakte Begriffe;
- möglichst Fragen benutzen, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können, **keine offenen Fragen** (...);
- Aussagen und Fragen durch **Mimik, Gestik oder Berührungen** unterstreichen;
- **Zeit zum Antworten lassen**, bei Bedarf fehlende Wörter anbieten



Alfried Krupp Krankenhaus

# Hat der Betroffene Ihr Aufklärungsgespräch überhaupt verstanden?



- Dies können Sie feststellen, indem Sie den Patienten bitten, die Informationen noch einmal zu wiederholen.
- Achten Sie dabei v. a. darauf, ob er die relevanten Punkte mitbekommen hat.
- Wenn ja, soll er anschließend die Risiken und Vorteile der Maßnahme in eigenen Worten wiedergeben.



# Besitzt er die Fähigkeit, die Informationen zu verarbeiten?



- Fragen Sie den Patienten dazu nach seiner Bewertung der Therapie, z. B.
- Welche Folgen wird die Behandlung Ihrer Ansicht nach haben?
- Was denken Sie, was passiert, wenn Sie sich nicht behandeln lassen?



Alfried Krupp Krankenhaus

# Kann der Patient eine Wahl treffen?



- Fordern Sie hierzu den Patienten auf, Ihnen seine Entscheidung für oder gegen die Therapie mitzuteilen.





## Kann er seine Entscheidung begründen?



- Hier sollte der Patient die Hauptfaktoren benennen können, die ihn zu seinem Entschluss bewogen haben.
- Fragen Sie ihn, was für ihn wichtig und auch unwichtig bei seiner Entscheidung war



# Patientenverfügungsgesetz

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1901a Patientenverfügung

- (1) Hat **ein einwilligungsfähiger Volljähriger** für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, (...) bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen **oder ärztliche Eingriffe einwilligt** oder sie untersagt (**Patientenverfügung**), **prüft der Betreuer**, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, **hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen**.
- (2) Liegt **keine Patientenverfügung vor** (...), hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den **mutmaßlichen Willen** des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund **konkreter Anhaltspunkte** zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere **frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen**, **ethische oder religiöse Überzeugungen** und sonstige **persönliche Wertvorstellungen** des Betreuten.



# Feststellung des Patientenwillens

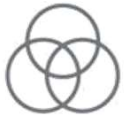
## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der **behandelnde Arzt** prüft, **welche ärztliche Maßnahme** im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten **indiziert ist**. Er **und der Betreuer** erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des **Patientenwillens** als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der **Feststellung des Patientenwillens** nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des **mutmaßlichen Willens** nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für **Bevollmächtigte** entsprechend.



Alfried Krupp Krankenhaus

# Einwilligungsunfähiger Patient – Was nun?



- Falls vorhanden: **Vorsorgevollmacht** oder gesetzliche Betreuungsurkunde in Kopie besorgen
- **Einwilligung beim Bevollmächtigten** oder Betreuer einholen
- Dieser muss nach dem vorausverfügten oder mutmaßlichen **Patientenwillen** entscheiden
- **Therapie** durchführen (oder eben unterlassen)
- § 1901 Bevollmächtigter muss in alle Behandlungsschritte involviert werden!
- § 630 Bei eindeutiger und auf die Situation passender Patientenverfügung Bevollmächtigter nicht erforderlich



Alfried Krupp Krankenhaus

# Einwilligungsunfähiger Patient – Was nun?

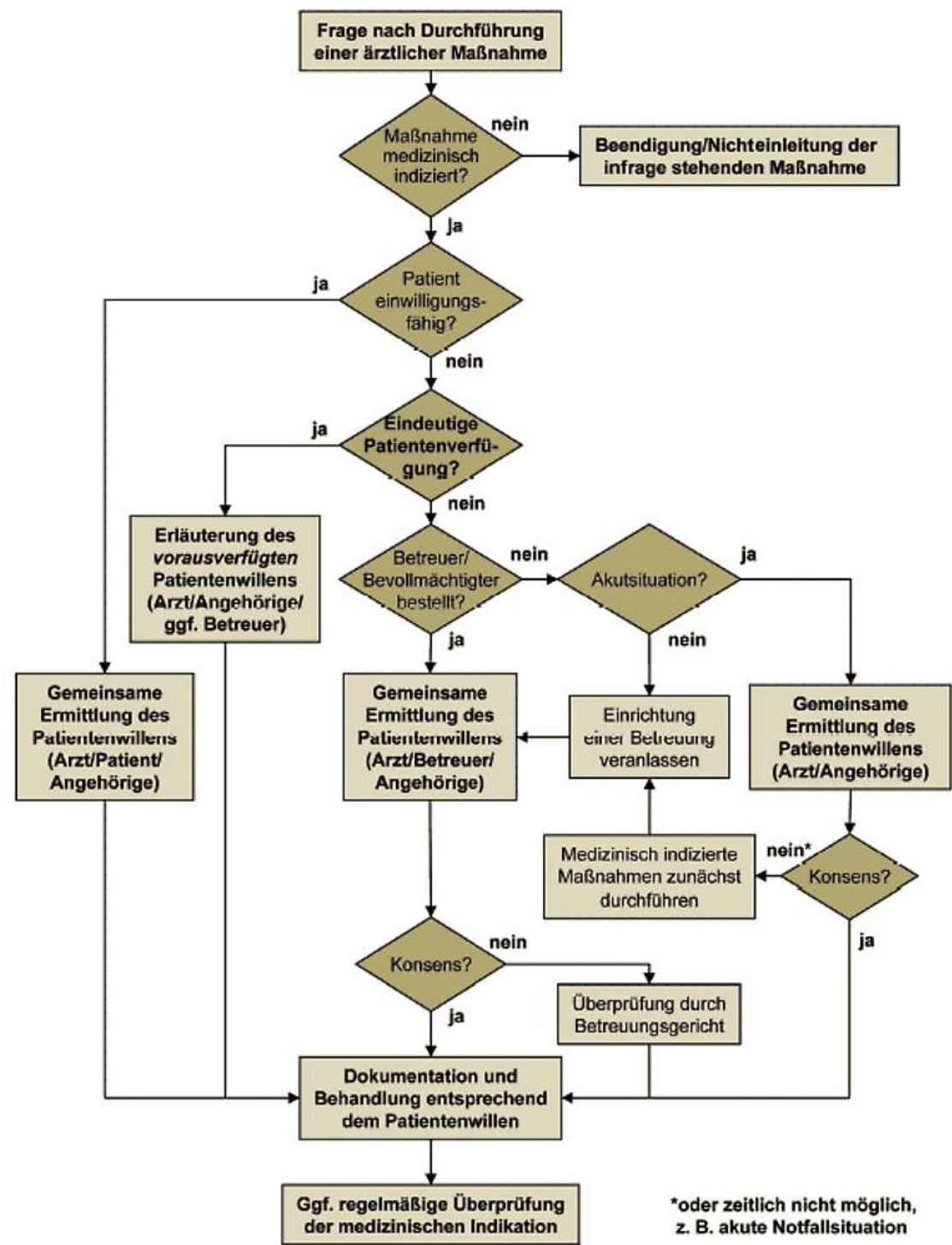


## Falls Vorsorgevollmacht oder gesetzliche Betreuung nicht existieren:

- Gesetzliche Betreuung beim **Betreuungsgericht** beantragen
- Bis zur Bestellung (kann Wochen dauern) tun, was **medizinisch erforderlich** ist, sofern geringes Risiko und der mutmaßliche Patientenwille nicht widerspricht
- **Aufschub** von Maßnahmen, die bis dahin Zeit haben (z.B. elektive Hüft-OP)
- Bei nicht notfallmäßigen aber dennoch relativ dringlichen Maßnahmen (z.B. Hemikolektomie bei Darm-CA) **Eilbetreuung**



Borasio et al.  
 Patientenverfügungsgesetz  
 Ärzteblatt 2009



\*oder zeitlich nicht möglich, z. B. akute Notfallsituation



## Sondersituationen

- **Hohes Risiko** des Eingriffs (z.B. ACVB-OP bei dementem Patienten)
- **Bevollmächtigter verweigert** Eingriff, was für Patienten schwerwiegende Konsequenzen haben könnte
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen** erforderlich
- **Zwangsbehandlung** erforderlich



Alfried Krupp Krankenhaus

# Hohe Gefahr durch die Maßnahme

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die **Einwilligung des Betreuers** in (...) einen ärztlichen Eingriff bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn die begründete **Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet**. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die **Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers** in (...) einen ärztlichen Eingriff bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn die **Maßnahme medizinisch angezeigt** ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.





## Bei Konsens Gericht nicht erforderlich

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 **ist zu erteilen**, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der **Einwilligung dem Willen des Betreuten** entspricht.

(4) Eine **Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich**, wenn zwischen **Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen** darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung **dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht**.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen **Bevollmächtigten (...)**



# Hohes Risiko des Eingriffs



- Prinzipiell Genehmigung des **Betreuungsgericht** einholen (auch wenn Bevollmächtigter/Betreuer vorhanden) (§ 1904 BGB)
- **In der Praxis nicht erforderlich**, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter einig sind, dass der Eingriff nach dem mutmaßlichen Patientenwillen erfolgt



Alfried Krupp Krankenhaus

# Bevollmächtigter verweigert Eingriff trotz Gefahr für Patienten



- Prinzipiell Therapieverzicht durch das **Betreuungsgericht** bestätigen lassen ( § 1904 BGB)
- Wenn das Gericht anderer Meinung ist, bestellt es i.d.R. **neuen Betreuer**
- **In der Praxis nicht erforderlich**, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter einig sind, dass die Nichteinwilligung in den Eingriff vom mutmaßlichen Patientenwillen gedeckt wird (z.B. Bluttransfusion bei Zeugen Jehovas)



# Freiheitsentziehende Maßnahmen



- Eigentlich mit der **Menschenwürde** nicht vereinbar!
- Rechtfertigung = Maßnahme zur Durchführung der vom Bevollmächtigten genehmigten **Therapie**
- Je nach Auslegung: **48-72 Stunden** ohne gerichtliche Genehmigung möglich (täglich prüfen und neu anordnen (Cardex))
- Wenn länger erforderlich: auf jeden Fall Einschaltung des **Betreuungsgerichts** erforderlich
- Maßnahmen so oft wie möglich **aussetzen**, z.B. bei Besuch, Bettwachen organisieren, KG



# Freiheitsentziehende Maßnahmen



Alle Maßnahmen, die die Bewegungsfreiheit des Patienten beeinträchtigen:

- Fixierung
- Bettgitter
- Stuhlgurt
- Türverriegelung
- Medikamentöse Sedierung
- Täuschung (Haldolsaft=„Schnäpschen“)



= tiefgreifender Eingriff in die Menschenrechte des Patienten, der **ausreichender Rechtfertigung** bedarf!



Alfried Krupp Krankenhaus

# Natürlicher Wille



- Problematisch: dauerhaftes Brechen des natürlichen Willens
- Schwere psychische Schäden
- Abwägen Vor- und Nachteile
- **Betreuungsgericht unbedingt erforderlich!**





Alfried Krupp Krankenhaus

# Zwangsbehandlung



- Bei **einwilligungsfähigem** Patienten grundsätzlich ausgeschlossen!
- Bei **einwilligungsunfähigem** Patienten sehr problematisch



## § 1906a

# Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

- (1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn
- die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen **gesundheitlichen Schaden abzuwenden**,
  - der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die **Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen** oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
  - die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden **Willen des Betreuten entspricht**,
  - zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, **den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen**,
  - der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden **durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet** werden kann,
- (2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- der zu erwartende **Nutzen** der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden **Beeinträchtigungen deutlich überwiegt** und
  - stationär durchgeführt wird





Alfried Krupp Krankenhaus

## § 34

# Rechtfertigender Notstand



(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib (...) eine Tat begeht, um die **Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden**, handelt **nicht rechtswidrig**, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, **das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt**.



Alfried Krupp Krankenhaus

## **Feststellung der Einwilligungsfähigkeit bei Menschen mit Demenz – Empfehlungen für Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus**

**Prof. Rolf Diehl, Klinik für Neurologie**

**5. Tagung „Menschen mit Demenz im Akutkrankenhaus“**

**Kompetenzzentrum**  
**DEMENZ**  
für das Land Brandenburg

